

A black and white photograph of a man with a goatee, smiling broadly. He is wearing a dark polo shirt. He is holding a dark business card in his right hand. The card has a crown icon and the text "DIE BADGESTALTER" and "Die besten Momente sind persönlich". A semi-transparent white box is overlaid on the image, containing the text "Gemeinschaftsmarketing".

Gemeinschaftsmarketing


DIE BADGESTALTER
Die besten Momente sind persönlich

DIE BA
Die besten M

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Firma:

vertreten durch:

Adresse:

wird im Folgenden als Markenpartner bezeichnet.

Ich beantrage hiermit die Teilnahme als „Markenpartner“ am SHK-Gemeinschaftsmarketing

DIE BADGESTALTER

für 99,00 € pro Monat zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Ich willige ein, dass ich

- ▶ mit Unterzeichnung die vorliegende Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Systemmarke mit der SHK eingehe und
- ▶ während der Bearbeitung und Prüfung meines Antrags mich 6 Monate lang an die Lizenzvereinbarung halte.

Ich bestätige, dass ich die beigefügten Anlagen erhalten und akzeptiert habe.

Ort & Datum

Unterschrift & Firmenstempel

Bruchsal, den _____

Unterschrift SHK eG

Anlagen:

- ▶ Lizenzvereinbarung
- ▶ Datenschutzhinweise
- ▶ Website-Vereinbarung inkl. Anlagen

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Lizenzvereinbarung

Zur Nutzung der **Systemmarke** und zur Regelung der Rechte und Pflichten der Teilnehmer (Marken- und Systempartner) im Rahmen des Gemeinschaftsmarketings schließen die Marken- und Systempartner jeweils mit der SHK Vereinbarungen, die auf dem gemeinsamen Willen der Teilnehmer beruhen, eine verbindliche Grundlage für das gemeinschaftliche Marketing und die Fortentwicklung der Systemmarke zu schaffen.

Der SHK kommt dabei die zentrale Aufgabe zu, für den Bestand, die Weiterentwicklung und die Kontinuität der Systemmarke zu sorgen. Im Markenportal, welches dem Markenpartner auch schon vor Vertragsschluss zugänglich war und mit dem sich der Markenpartner im Einzelnen vertraut gemacht hat, ist der aktuelle Zuschnitt der Systemmarke abgebildet. Dies stellt aber nur eine Momentaufnahme dar. Die Teilnehmer sind sich einig, dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Systemmarke für den Erfolg des Gemeinschaftsmarketings unabdingbar ist. Im Markenportal wird der jeweils aktuelle Entwicklungsstand der Systemmarke in einer für alle Teilnehmer leicht zugänglichen Art und Weise dargestellt.

Der Markenpartner ist Genossenschaftsmitglied der SHK und hat vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits eine Reihe hierzu notwendiger Schritte durchlaufen. So hat er mit der SHK ein Markenanalysegespräch gehalten sowie verschiedene „Checks“ durchführen lassen, die zur Zertifizierung des Markenpartners führen. Im Rahmen dieses Prozesses haben die Vertragspartner Ziele definiert, die für eine Lizenzierung, Auditierung und für eine spätere Zertifizierung erforderlich sind.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten zwischen dem Markenpartner und der SHK vereinbaren die Vertragspartner wie folgt:

1. Vertragsgegenstand, Rechte an der Systemmarke/Lizenz

- a. Mit dieser Vereinbarung beteiligt sich der Markenpartner an der von der SHK angebotenen **Systemmarke** unter dem Namen „**DIE BADGESTALTER**“ (im Folgenden als „Systemmarke“ bezeichnet).
- b. Die SHK als Urheberin, Eigentümerin und Inhaberin steht im Zentrum der Systemmarke. Demgemäß ist die SHK die alleinige Eigentümerin und Inhaberin aller materiellen und immateriellen Rechte an dieser Systemmarke und aller sonstigen, daraus folgenden Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Systemmarke und ihre Bestandteile sind für die SHK urheberrechtlich geschützt.

Die SHK sorgt für den Schutz der Systemmarke, entwickelt sie weiter und stellt Marketingmaßnahmen und Werbemittel bereit. Sie steht in regelmäßigem Dialog mit den Teilnehmern, insbesondere über die Gremien der SHK. Und sie ist die Ansprechpartnerin für den Markt, für die Medien und sorgt damit für die Öffentlichkeitsarbeit.

- c. Der Markenpartner verpflichtet sich wie auch alle anderen Teilnehmer zu einem „**Markenversprechen**“, welches im Markenportal im Einzelnen beschrieben ist.

Zu diesem Markenversprechen gehören insbesondere:

- ▶ sich zu der gemeinsamen Marke und den damit verbundenen Zielen, Werten und Kriterien zu bekennen;
- ▶ die Systemmarke und die vereinbarten Kriterien, insbesondere in Bezug auf Markenauftritt, Marketing, Aus- und Fortbildung mit Auditierung und Zertifizierung, betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erfüllen.

Zur Erfüllung dieses Markenversprechens erteilt die SHK dem Markenpartner eine **Lizenz** unter der

-
- d. Mit dieser Lizenz erhält der Markenpartner ein von der SHK abgeleitetes, einfaches, nicht ausschließliches und persönliches Recht, die Systemmarke nach den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen.

Das Nutzungsrecht ist in räumlicher Hinsicht auf das Vertragsgebiet und in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer des Lizenzvertrags beschränkt. Es ist nicht übertragbar. Das Recht Unterlizenzen zu erteilen, ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes etwa im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge sowie sonstige Nutzungsübertragungen auf eine andere juristische oder natürliche Person bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Belastungen der Lizenz, insbesondere Verpfändungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SHK zulässig.

- e. Das Vertragsgebiet (im Folgenden als Werbegebiet bezeichnet) stellt den räumlichen Geltungsbereich dieses Lizenzvertrags dar und muss durch den Markenpartner aktiv beworben werden.

Die Festlegung des Werbegebiets und Änderungen an einer bestehenden Festlegung erfolgen durch schriftliche Mitteilung der SHK gegenüber dem Markenpartner und können auf einseitiger Entscheidung der SHK oder auf dem Wunsch des Markenpartners beruhen.

Im Falle von Einwänden gegen eine durch die SHK vorgenommene Festlegung des Werbegebiets wird der Markenpartner diese innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber der SHK geltend machen. Kommt es danach nicht innerhalb von zwei Wochen zu einer von beiden Vertragspartnern gebilligten Festlegung oder einer Wiederherstellung der vorherigen Festlegung des Werbegebiets, bleibt es bei der durch SHK vorgenommenen Festlegung. Der Markenpartner ist in diesem Falle innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die SHK ist berechtigt, im Werbegebiet Marketingmaßnahmen, analog und digital, für die Systemmarke vorzunehmen, die nicht auf einzelne Markenpartner zugeschnitten sind (=zentrales Marketing).

- f. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Lizenz aus
 - ▶ dieser Lizenzvereinbarung,

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- ▶ den in Zusammenhang mit der Lizenzierung, den Auditierungen und der Zertifizierung erstellten Marken- und Architektenberichten sowie Maßnahmenplänen,
- ▶ den Inhalten und Anlagen des „Markenportals“,
- ▶ den Inhalten und Anlagen der Website-Vereinbarung
- ▶ der Datenschutzvereinbarung bzw. den Datenschutzhinweisen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Systemmarke in ihren prägenden Bestandteilen nicht statisch sein soll, sondern dass ihre Stärke gerade in der Fortentwicklung durch die SHK liegt. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen, erklärt der Markenpartner mit Unterzeichnung dieser Lizenzvereinbarung seine grundsätzliche **Zustimmung zur Weiterentwicklung** der Systemmarke gemäß den Inhalten des Markenportals mit allen dort niedergelegten Anlagen. Die Weiterentwicklung kann in konkreten Handlungsgebieten für den Werbepartner liegen, so zum Beispiel, wenn verpflichtende Werbemittel von Jahr zu Jahr Änderungen unterworfen werden. Sie kann aber auch struktureller Natur sein. In allen Fällen werden Aktualisierungen der Systemmarke in dem Markenportal und den dazu gehörenden Anlagen schnellstmöglich abgebildet. **Der Markenpartner ist verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich, im Markenportal über Neuerungen zu informieren.** Diese Informationspflicht gilt unabhängig von zusätzlichen Informationsangeboten der SHK. Sie können eine Information des Markenpartners über das Markenportal in keinem Fall entbehrlich machen.

Im Falle von Einwänden des Markenpartners gegen eine durch die SHK veranlasste Weiterentwicklung, die geeignet ist, die Interessen des Markenpartners in erheblichem Maße zu beeinträchtigen, wird der Markenpartner seine Einwände innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf dem Markenportal schriftlich gegenüber der SHK geltend machen. Kommt es nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der SHK zu einer einvernehmlichen Lösung, ist der Markenpartner innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

2. Der Weg zur und in die Systemmarke

- a. Der Weg in die Systemmarke beginnt vor Abschluss der Lizenzvereinbarung und hat die Zertifizierung des Markenpartners zum Ziel.

Schritte, die vor Abschluss dieser Lizenzvereinbarung zu gehen sind:

- ▶ sofern der Markenpartner es nicht schon ist, wird er Genossenschaftsmitglied der SHK.
Der Markenpartner führt mit der SHK
- ▶ ein erstes Markenanalysegespräch durch,
- ▶ einen Check zur Beurteilung der Bonität,
- ▶ einen Check zur Beurteilung der für die Marke erforderliche Ausstellungsqualität,
- ▶ einen Check zur Analyse der IST-Situation des interessierten Markenpartners, darauf basierend werden Ziele definiert, die zur Auditierung und Zertifizierung erforderlich sind.

Weitere Schritte:

- ▶ mit der Lizenzierung (=beidseitige Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung) beginnt die Teilnahme des Mitgliedsunternehmens an der Systemmarke. Das Mitgliedsunternehmen wird ab diesem Zeitpunkt „Markenpartner“ genannt und kann das Markenlogo nutzen, so, wie es im Rahmen des „Markenchecks“ entsprechend den Richtlinien zur Logonutzung festgelegt und definiert wird.
- ▶ In dem nachfolgenden Stadium (erst Auditierung) bis zur Zertifizierung setzt der Markenpartner noch bestimmte, gemeinsam mit der SHK in den Checks festgelegte Maßnahmen (Ziele) für seine Arbeitsprozesse und den Innen- und Außenauftritt um. Dieses Stadium wird mit der Erst-Zertifizierung abgeschlossen. Mit der Zertifizierung wird die Zielerreichung ausdrücklich bestätigt. Hierzu erhält er eine besondere Urkunde und wird erstmals einem breiteren Publikum vorgestellt.

Die Kosten für die durchgeführten Analysen und „Checks“ trägt der Antragssteller unabhängig davon, ob es am Ende des oben dargestellten Prozesses zur Lizenzierung, Auditierung und Zertifizierung kommt. Der Markenpartner muss die Erstzertifizierung innerhalb der ersten drei Jahre seit Antrag abgeschlossen haben.

- b. Grundlage für die Teilnahme an der Systemmarke ist der stetige Nachweis über die Erfüllung des Markenversprechens und der weiteren Teilnahmekriterien. Die im Markenportal und die in den dazu gehörenden Anlagen niedergelegten, einheitlichen Teilnahmekriterien sind für die Aufnahme und für den Verbleib Pflicht und wichtiger Grundstein zur Sicherung der durchgehenden Qualität und des Markenversprechens. Die für die Systemmarke notwendigen Qualitätsstandards werden daher durch die ständige Begleitung (Auditierung) und die (Re-)Zertifizierung durch die SHK oder einen externen Servicepartner überprüft. Erreicht der Markenpartner nach 3 Jahren den Status „zertifizierter Betrieb“ nicht, ist die SHK berechtigt, diese Vereinbarung gemäß 9c aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Lizenzierung, Logotyp, Auditierung, Zertifizierung

- a. Lizenzierung:

- ▶ Vor der Lizenzerteilung legen die SHK und das interessierte Mitgliedsunternehmen in einem gemeinsamen Prozess die zeitliche Umsetzung der geforderten Qualitätsmerkmale, Kriterien und Ziele verbindlich fest.
 - ▶ Die Umsetzung wird im Markenablaufplan niedergeschrieben
- Ab der beidseitigen Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung (=Lizenzierung) hat der bis dahin interessierte Mitgliedsbetrieb das Recht, sich Markenpartner zu nennen und das Recht, das Markenlogo gemäß nachfolgendem Absatz 2 zu nutzen.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- b. Der Markenpartner hat die **Wahl** zwischen **zwei Logotypen**, wobei er sich spätestens mit Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung durch schriftliche Mitteilung gegenüber der SHK für einen Logotyp entscheiden muss.
 - ▶ **Reines Markenlogo**
Mit dem reinen Markenlogo tritt der Markenpartner komplett und ausschließlich mit der Systemmarke auf. Inhaber können auf Geschäftspapieren und Werbemedien genannt werden, verzichten aber vollständig auf eigene Layoutelemente des Betriebes.
 - ▶ **Kombinationsbetrieb**
Die Systemmarke kann in Kombination mit dem „Hausnamen“, bzw. der eigenen lokalen Marke genutzt werden. Die Vorrangigkeit des Logos hierbei die Krone als Bild muss hierbei allerdings gewährleistet sein, um die Markenziele zu erreichen.
In beiden Fällen hat der Markenpartner einerseits das Recht, die für ihn konzipierten Markenbestandteile zu nutzen, je nachdem, für welchen Logotyp er sich entschieden hat. Andererseits ist es seine Pflicht, die Maßnahmen, die für das Stadium der Lizenzierung bis zur Zertifizierung festgelegt wurden, bis dahin umzusetzen.
Ein späterer Wechsel ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der SHK möglich. **Einzelheiten** hierzu sind in dem „Leitfaden zur Logonutzung“ festgelegt, der im „Markenportal“ niedergelegt ist.
- c. Der Markenpartner unterzieht sich sodann in einem regelmäßigen Turnus, derzeit alle zwei Jahre, Auditierungen und anschließenden Zertifizierungen. Die Auditierungen/Zertifizierungen werden durch die SHK direkt oder durch einen durch die SHK beauftragten Dienstleister durchgeführt und haben den Zweck zu überprüfen, ob die Qualitätsmerkmale und Kriterien der Systemmarke als integrierter Bestandteil in das Unternehmen eingeflossen sind. Gegebenenfalls werden weitere Ziele festgelegt. Das Ergebnis und die evtl. erforderlichen Maßnahmen werden in einem Bericht niedergelegt. Zur zeitnahen Umsetzung (max. 6 Monate) verpflichtet sich der Markenteilnehmer.
- d. Die Kosten für die Auditierungen, Zertifizierung und die evtl. anfallenden Maßnahmen trägt der Markenpartner.
- e. Zur Erreichung der Anforderungen an Lizenzierung, Auditierung und Zertifizierung steht die SHK dem Markenpartner unterstützend zur Seite. Erreicht der Markenpartner die Zertifizierung nicht oder scheidet er im Nachhinein aus der Systemmarke aus, hat er keinen Erstattungsanspruch gegen die SHK wegen vergeblichem Aufwand oder anderem.

4. Marketingmaßnahmen

Da die Systemmarke von dem einheitlichen Auftritt lebt, werden alle Marketingmaßnahmen, insbesondere Werbemittel, von der SHK festgelegt und dürfen nur in der SHK von der festgelegten Form verwendet bzw. durchgeführt werden. Werbemittel, die von den Markenpartnern unabhängig von der SHK (also selbst) entwickelt werden, müssen vor Verwendung schriftlich von der Markenzentrale freigegeben sein. Insbesondere darf der Markenpartner weder die Bildmarke noch die Wortmarke noch die Wortbildmarke verändern. Alle Objekte, die mit der Bildmarke, mit der Wortmarke oder mit der Wortbildmarke versehen sind, darf der Markennutzer ausschließlich von der SHK erwerben. Gestaltet ein Teilnehmer selbst Elemente oder Aktionen mit der Bildmarke, mit der Wortmarke oder mit der Wortbildmarke, so bedürfen solche Gestaltungen vor Verwendung der schriftlichen Zustimmung durch die SHK. Die gleiche Verpflichtung, die schriftliche Zustimmung der SHK vor Verwendung einzuholen, gilt entsprechend bei Verfremdungen an von der SHK entwickelten oder freigegebenen Werbemitteln. Der Markenpartner ist zur aktiven Bewerbung verpflichtet. Aktive Bewerbung ist die stetige Bewerbung des Gebietes durch Schaltung von Werbemaßnahmen (Presseanzeigen, Mailingkarten, Online-Maßnahmen, Radiospots und dergleichen) unter Verwendung des im Folgenden festgelegten Werbebudgets. Dabei ist es gleich, ob Werbemaßnahmen der SHK verwendet werden oder eigene Werbemaßnahmen in erster Linie unter dem Logo der Systemmarke Werbung weitere Gewerke sind möglich. Beides dient der aktiven Bewerbung. Wenn über einen Zeitraum von sechs Monaten keine solchen Werbemaßnahmen vorgenommen werden, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Markenpartner das nach §1.5 festgelegte Werbegebiet nicht aktiv bewirbt. In diesem Falle ist die SHK nach dreimaliger Aufforderung berechtigt, das Werbegebiet für einen anderen Markenpartner zur Bewerbung freizugeben. Es wird zwischen verpflichtenden und zusätzlichen Marketingmaßnahmen unterschieden. Dabei

- a. ist der Markenpartner verpflichtet, die verbindlich festgelegten gemeinschaftlichen Marketingmaßnahmen bzw. Werbemittel im Wert von mindestens 1% seines jährlichen Umsatzes zu verwenden.
- b. steht es dem Markenpartner frei, höhere Ausgaben für die Systemmarke zu tätigen. Auch die mit diesen höheren Ausgaben verbundenen zusätzlichen Marketingmaßnahmen müssen von der SHK freigegeben worden sein.

Der Markenpartner hat gegenüber der SHK die unaufgeforderte Nachweispflicht für vorgenannte Zielerfüllung. Der Nachweis muss bis zum 31.01. eines jeden Jahres erbracht werden.

5. Markenbeitrag

Der monatliche Markenbeitrag für die Lizenz beträgt zurzeit € 99,- (in Worten: neunundneunzig Euro) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Markenpartner ist einverstanden, dass die SHK den Markenbeitrag angemessen anheben kann. Der Markenbeitrag wird mit in Rechnungsstellung fällig und wird hälftig mit dem jeweiligen Zahlungslauf im Juli und im Januar über die Zentralregulierung verrechnet. Bei Nichtzertifizierung und/oder Nichterfüllung der Punkte 4a und 6 erhöht sich der Markenbeitrag um jeweils 25% (addierfähig) pro nichterfüllte Punkte bis zur nachweislichen Erfüllung durch den Markenpartner. **Es besteht die Möglichkeit bei Zertifizierung und je nach Erfüllung der Punkte 4a und 6 den Markenbeitrag gegen zu finanzieren und einen Werbekostenzuschuss über Systempartner (strategische Lieferanten) zu erhalten.**

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

6. Umsatz, Warenbezug, Marketingausgaben

- a. Bedingung für die Aufnahme und den Verbleib des Markenpartners in der Systemmarke sind folgende Warenbezugsquoten jährlicher, zentralregulierter Umsatz über die SHK ab dem zweiten Jahr seiner Lizenzierung von mindestens 40%*.
- b. Warenpräsentation von den Systempartnern (strategische Lieferanten) in der Ausstellung des Markenpartners ab dem zweiten Jahr seine Lizenzierung.
- c. jährlicher, zentralregulierter Umsatz über die SHK von den Systempartnern (strategische Lieferanten) ab dem zweiten Jahr seiner Lizenzierung von mindestens 70 %*.

Die Warenpräsentation und Bezugsquoten werden jährlich überprüft. Hierzu stellt der Markenpartner jährlich der SHK seine Summen- und Saldenliste bis zum 28.02. und seine Bilanz bis zum 31.05. zur Verfügung. Sollten die vorbeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden, erhöht sich der jährliche Markenbeitrag wie unter Punkt 5 beschrieben.

* Grundlage sind 100% des jährlichen Nettowarenbezuges abzüglich Fremd- und Bauleistungen des Markenpartners.

7. Rechte, Geheimhaltung, Weitergabe, Verwendung von Werbemitteln, Herausgabe, Vertragsstrafe

- a. Der Markenpartner erkennt die ausschließlichen Rechte der SHK an der Systemmarke unwiderruflich, auch unbegrenzt für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung, an.

Demgemäß verpflichtet sich der Markenpartner gegenüber der SHK:

- ▶ weder den rechtlichen Bestand der Systemmarke noch deren einzelne Bestandteile noch die von der SHK daran beanspruchten Rechte, insbesondere Eigentums- und Verwertungsrechte, zu bestreiten oder anzugreifen.
- ▶ keine eigenen Rechte an der Systemmarke zu begründen oder auf Basis der Systemmarke eine eigene Konzeption zu erstellen.
- ▶ weder selbst noch über Dritte aus der Systemmarke abgeleitete Werke zu erstellen oder Material zu vervielfältigen, es sei denn, die SHK hat vorher schriftlich eingewilligt.
- ▶ mit keiner Verfremdung der Wort-/Bildmarke Krone/DIE BADGESTALTER zu werben (z.B. Der Badgestalter usw.).
- ▶ seine Mitarbeiter in vorgenanntem Umfang zu verpflichten.

- b. Die Systemmarke lebt von dem einheitlichen Markenauftritt. Demgemäß verpflichtet sich der Markenpartner gegenüber der SHK:
 - ▶ Marketingmaßnahmen in Zusammenhang mit der Systemmarke, gleich welcher Art, nur nach vorheriger Zustimmung mit der SHK zu verwenden.

Möchte der Markenpartner Marketingmaßnahmen in Zusammenhang mit der Systemmarke gleich welcher Art auch nur geringfügig abwandeln, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SHK.

- ▶ keinerlei, auch keine geringfügigen, Veränderungen an den Marketingmaßnahmen der Systemmarke, insbesondere an den Werbemitteln, eigenmächtig vorzunehmen.

Jede auch nur geringe Veränderung an Marketingmaßnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SHK.

Der Markenpartner trägt für den Nachweis der vorgenannten Zustimmungen die Beweislast.

Setzt er unberechtigt Marketingmaßnahmen ein, ist der Markenpartner verpflichtet, diese Marketingmaßnahmen auf seine eigenen Kosten einzuziehen und, soweit als möglich, zu vernichten.

- c. Die Teilnehmer an der Systemmarke unterliegen einem starken Wettbewerb.

Demgemäß verpflichtet sich der Markenpartner gegenüber der SHK:

- ▶ über die Systemmarke und all ihre Bestandteile striktes Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass die SHK vorher eingewilligt hat oder die Sachverhalte bereits offenkundig sind.
- ▶ keinerlei Unterlagen oder Informationen in Zusammenhang mit der Systemmarke, insbesondere aus dem Markenportal, Marketingmaßnahmen, betriebswirtschaftliche Interna anderer Teilnehmer usw. an Dritte weiterzugeben.
- ▶ bei Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund:
 - alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Systemmarke, insbesondere aus dem Markenportal und dessen Anlagen, unverzüglich an die SHK herauszugeben.
 - keinerlei Marketingmaßnahmen, insbesondere Werbemittel, die auf die Systemmarke zugeschnitten sind, mehr zu verwenden.

Der Markenpartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in vorgenanntem Umfang zu verpflichten.

- d. Alle vorstehenden Pflichten der Absätze a, b und c gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung für unbegrenzte Zeit fort, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen oder die SHK hat dem gegenteiligen Handeln zugestimmt.

- e. Verstößt der Markenpartner gegen seine Verpflichtungen aus der Lizenz, verpflichtet er sich hiermit gegenüber der SHK für jeden einzelnen Fall des Verstoßes, wobei Fortsetzungszusammenhang ausgeschlossen ist,

- ▶ zu einer Vertragsstrafe von Euro 1.000,00 (in Worten eintausend Euro), wenn er von der SHK nicht freigegebene Werbemittel einsetzt.
- ▶ zu einer Vertragsstrafe von Euro 2.000,00 (in Worten zweitausend Euro), wenn er seine Verpflichtungen zur Vertraulichkeit oder zur Herausgabe von Unterlagen nach vorstehenden Absätzen 7c verletzt.
- ▶ zu einer Vertragsstrafe von Euro 20.000,00 (in Worten zwanzigtausend Euro), wenn er unberechtigt Unterlizenzen vergibt.
- ▶ zu einer Vertragsstrafe von Euro 20.000,00 (in Worten zwanzigtausend Euro), wenn er nach Beendigung der Lizenzvereinbarung Markenrechte der SHK verletzt.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der SHK unbenommen.

8. Schutz gegenüber Dritten

- a. Die SHK und der Markenpartner überwachen unabhängig voneinander das Auftreten verwechselbarer Systemmarken oder Bestandteile davon und werden sich gegenseitig von allen diesbezüglichen Feststellungen informieren. Bei festgestellten Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Systemmarken oder Bestandteilen davon werden sich die Parteien über die einzuleitenden Schritte abstimmen. Entsprechend ist bei Angriffen Dritter gegen die Systemmarke oder Bestandteile davon zu verfahren; unabhängig davon, ob sich diese Angriffe gegen die SHK als Markeninhaberin oder gegen den Markenpartner als möglichen Verletzer richten.
- b. Die SHK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gerichtliche Verfahren irgendwelcher Art einzuleiten oder deren Einleitung zu veranlassen, um die Verletzung, den unerlaubten Gebrauch oder den unlauteren Wettbewerb in Bezug auf die Systemmarke zu verhindern. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung eines der Rechte der SHK aus diesem Vertrag bedeuten keinen Verzicht der SHK auf diese Rechte.
- c. Der Markenpartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung einer verwechslungsfähigen oder sonst rechtsverletzenden Bezeichnung ist in erster Linie die SHK berechtigt. Sie kann ein Vorgehen davon abhängig machen, dass sich der Markenpartner bis zur Hälfte an den Kosten des Vorgehens beteiligt. Das Recht des Markenpartners, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG einer Verletzungsklage des Markeninhabers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Wenn die SHK, trotz Angebots des Markenpartners, sich zur Hälfte an den Kosten des Vorgehens zu beteiligen, nicht innerhalb angemessener Frist gegen den Dritten vorgeht, so ist die SHK verpflichtet, den Markenpartner zu ermächtigen, die Verletzung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen. Von einem Dritten geleistete Entschädigungen stehen den Parteien in dem Verhältnis zu, in dem sie die Kosten des Vorgehens getragen haben.
- d. Der SHK sind keine der Benutzung der Systemmarke und ihrer Bestandteile entgegenstehende Rechte Dritter bekannt. Sie übernimmt aber keine Gewähr für das Nichtbestehen solcher Rechte.

9. Dauer dieser Vereinbarung, Beendigung, Folgen bei Beendigung

- a. Diese Lizenzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Partner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Sie kann erstmalig nach 24 Monaten gekündigt werden. Nach den 24 Monaten kann mit einer Frist von dreizehn Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Zum Beispiel: Eintritt 01.05.19, Einreichung der ordentlichen Kündigung am 30.04.21 wird die Kündigung unter Einhaltung der Frist am 31.12.23 wirksam.
- c. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere dann vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder wenn sich die Bonität des Partners nachweislich verschlechtert, insbesondere wenn:
 - ▶ der Partner liquidiert wird;
 - ▶ Antrag auf Insolvenz gestellt wird;
 - ▶ Zahlungsunfähigkeit eintritt;
 - ▶ Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird und diese trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt werden;
 - ▶ in der Bilanz Verluste ausgewiesen werden;
 - ▶ sich das Rating von Auskunftsdateien wesentlich verschlechtert.Für die SHK liegen wichtige Gründe zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere vor:
 - ▶ wenn gegen die Urheberrechte der SHK verstoßen werden,
 - ▶ wenn der Markenpartner die bei der Lizenzierung für die Auditierungen oder die Zertifizierung festgelegten Maßnahmen (Ziele) oder andere Verbleibenskriterien trotz schriftlicher Aufforderung zur Zielerfüllung und Fristsetzung dazu nicht erreicht,
 - ▶ wenn der Markenpartner das Lizenzgebiet nicht aktiv als Markenpartner bewirbt trotz schriftlicher Aufforderung dazu mit Fristsetzung.
 - ▶ bei Vorliegen von Gründen, die zu einer Vertragsstrafe berechtigen,
 - ▶ der Warenkreditversicherer den Versicherungsschutz ganz oder zum Teil aufhebt und dadurch ungesicherte Forderungen der SHK entstehen,
 - ▶ Markengebühren trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht bezahlt werden.
 - ▶ wenn die zwischen dem Markenpartner und der SHK geschlossene Mitgliedsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, gekündigt wird.
- d. Diese Lizenzvereinbarung endet automatisch, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf,
 - ▶ wenn die zwischen dem Markenpartner und der SHK geschlossene Mitgliedsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, endet;
 - ▶ mit rechtskräftiger Löschung der Systemmarke.

Sonstige Beendigungsgründe werden von diesen Kündigungsregelungen nicht beschränkt.

Jede Beendigung, sofern kein Automatismus nach vorstehendem Absatz vorliegt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines eingeschriebenen Briefs.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- e. Folgen der Beendigung
 - ▶ Mit Beendigung dieses Lizenzvertrags endet das Recht des Markenpartners, die Systemmarke zu nutzen. Eine Firma des Markenpartners oder sonstige vom Markenpartner verwendete Bezeichnungen, die Markenbestandteile der Systemmarke - insbesondere die Wort-/Bildmarke der Systemmarke und die Begriffe „DIE BADGESTALTER“ oder „BADGESTALTER“ - als Bestandteil enthalten, sind unverzüglich abzuändern. Die dafür erforderliche Registeränderungen sind unverzüglich vorzunehmen. Domains, die diese Bestandteile enthalten, sind unverzüglich zu löschen.
 - ▶ der Markenpartner verpflichtet sich darüber hinaus ausdrücklich, auch Begriffe, die den Begriffen „DIE BADGESTALTER“ oder „BADGESTALTER“ ähnlich sind, wie z.B. die Begriffe „Die Badgestalter“ oder „Der Badgestalter“ mit Beendigung des Lizenzvertrags nicht mehr zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Begriffe im Markenregister eintragungsfähig sind oder nicht.

10. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, einschließlich dieser Schriftformklausel, der Schriftform.
- b. Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- c. Die Vertragspartner vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der SHK.
- d. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sie eine Regelungslücke enthalten, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Regelungslücke gilt ohne weiteres eine solche Bestimmung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben, insbesondere hinsichtlich eines hierin etwa vorgesehenen unwirksamen Maßes der Leistung, Zeit oder Frist, oder was sie vereinbart haben würden, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Datenschutzhinweise

in Erfüllung unserer Verpflichtungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie nachfolgend über die von uns durchgeführten Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten.

Bitte leiten Sie diese Information an alle SHK-Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen weiter.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich ist

SHK eG
vertreten durch den Vorstand Sven Mischel, Thorsten Renk

Unser Datenschutzbeauftragter ist

CL Compliance und Datenschutz GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schröder
Douglasstr. 11-15
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-91250-880
Fax: 0721-91250-22
E-Mail: kontakt@compliance-datenschutz.de

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Art der Daten und Zweck der Verarbeitung (a), auf welchen Rechtsgrundlagen (b) und für welche Dauer (c))?

- a. Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Ihnen, die wir im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses bzw. dessen Anbahnung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Bonitätsauskunfteien, Bundesanzeiger, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden.

Zu den von uns erhobenen Informationen zählen:

- ▶ Anrede, Vorname, Nachname (der Ansprechpartner/ Geschäftsführer);
- ▶ Mitgliedsdaten (z. B. Mitgliedsnummer, Markenteilnahme, Ein- und Austritt);
- ▶ eine gültige E-Mail-Adresse;
- ▶ Anschrift;
- ▶ Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk);
- ▶ Daten und Informationen, die für die Erfüllung unseres Vertragsverhältnisses erforderlich sind;
- ▶ Selbstauskünfte;
- ▶ Wirtschaftsdaten (Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Auswertung)
- ▶ Kreditwürdigkeit/ Bonitätsindex.

- b. der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis. Die Erhebung der Daten erfolgt dabei, zur Mitgliederkommunikation, Verwaltung, Betreuung;
- ▶ um Sie als unser Mitglied identifizieren zu können;
 - ▶ zur Erbringung unserer vertraglichen Leistungen (aus dem Leistungsspektrum der SHK);
 - ▶ individuelle Beratung nach Ihren Wünschen;
 - ▶ zur Korrespondenz mit Ihnen;
 - ▶ zur Rechnungsstellung.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung (auch) auf Basis Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO gegeben. Ergänzend kann eine Datenverarbeitung auf die Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (gesetzliche Vorgaben) gestützt werden, da wir als Unternehmen diversen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze) unterliegen oder auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, sofern die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der von Dritten erforderlich ist.

- c. Informationen und Unterlagen, wie z.B. die Korrespondenz zwischen uns und Ihnen sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere bewahren wir solange auf, wie wir hierzu aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Strafgesetzbuch (StGB), verpflichtet sind. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre. Ergänzend dazu bewahren wir Informationen und Unterlagen aus dem Vertragsverhältnis auf, solange wir diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.

Ferner halten wir Informationen und Unterlagen bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsvorschriften vor. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres beträgt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den in Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Die vorgenannten Fristen gelten nicht, wenn Sie in eine längere Speicherdauer eingewilligt haben. Ihre erteilte Einwilligung

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten.

Personenbezogene Daten über unsere Mitglieder geben wir grundsätzlich nicht weiter, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- ▶ Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Finanzamt)
- ▶ Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverhältnissen heranziehen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

4. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Ihre Daten werden nicht außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- ▶ gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- ▶ gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- ▶ gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- ▶ gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- ▶ gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes wenden.

6. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Selbstverständlich können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung und Datenanalyse jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

7. **Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, haben Sie gemäß § 26 Abs. 2 BDSG-neu iVm. Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, diese jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die allein auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird, hierdurch nicht berührt.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Websitevereinbarung

Die SHK ist ein Zusammenschluss von rund 900 Unternehmen der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche. Zwischen der SHK und dem Markenpartner besteht bereits eine Markenvereinbarung, mit dem das Markenpartner eines oder mehrere Markenpakete (MEISTER DER ELEMENTE/DIE BADGESTALTER) nutzen darf. Dessen Abschluss und Bestehen ist Voraussetzung für die vorliegende Vereinbarung. Mit dem von der SHK entwickelten Marken-Webauftritt möchte sie darauf aufbauend ihren Markenpartnern ermöglichen, neue Strategien der Markterschließung umzusetzen. Hierfür vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- a. Gegenstand des Vertrags ist die Unterstützung des Markenpartners beim Aufbau und Betrieb folgender Markenwebsite(n) mit der / den URL nachfolgendem Muster:
 - ▶ www.firma-ort-dbg.desowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang.
Dazu gehören – soweit nicht anderweitig vereinbart – folgende Komponenten:
 - ▶ Erstellung, Hosting und Einräumung eines Nutzungsrechts an der Markenwebsite und einpflege und Verwaltung der allgemeinen Inhalte (laut Menüstruktur) sowie zusätzlich der eigenen Inhalte in der Rubrik „Über uns“ (individueller Bereich) auf der Markenwebsite
 - ▶ Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Markenwebsite des Markenpartners und der dazugehörigen Markenseite (Mailservice, Einpflege der Daten und Weitergabe der Kontakte an das Markenpartner)
 - ▶ Bereitstellung zweier E-Mail-Adressen pro Markenwebsite nachfolgendem Muster: kontakt@firma-ort-dbg.de und info@firma-ort-dbg.de. Soweit vom Markenpartner nicht anderes gewünscht, werden E-Mails, die auf den vorgenannten E-Mail-Adressen eingehen, auf eine vom Markenpartner zuvor genannte betriebliche E-Mail-Adresse weitergeleitet; anderenfalls erfolgt die Weiterleitung an die allgemeine Info-E-Mail-Adresse des Markenpartners.Die Einzelheiten der geschuldeten Leistungen sind in der **Anlage „Einzelheiten Markenwebsite“** beschrieben.
- b. Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrags.
- c. Soweit die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die SHK von der Einwilligung Dritter abhängt (z.B. der Interessenten, Nutzer), ist diese nur geschuldet, soweit die Einwilligung erteilt wird.

2. Vergütung/Fälligkeiten

- a. Das Markenpartner wurde darauf hingewiesen, dass für das Erstellen der Markenwebsite(n), dem Einpflegen der allgemeinen Inhalte und eigenen Inhalte des Markenpartners auf der/den Markenwebsite(n) in der Rubrik „Über uns“ (individueller Bereich) eine Gebühr von 79 € pro Arbeitsstunde anfällt.
- b. Soweit das Markenpartner im laufenden Betrieb weitere individuelle Wünsche und Einträge auf der/den Markenwebsite(n) durch die SHK vornehmen lässt, entsteht auch hierfür eine stundenbasierte Vergütung in Höhe von 79 € pro Stunde.
- c. Die einmaligen Erstellungskosten, sowie die Kosten späterer Anpassungen, werden nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Markenwebsite(n) wird/werden erst nach schriftlicher Freigabe durch das Markenpartner online freigeschaltet (E-Mail genügt in diesem Sinne). Wird die Freigabe ohne berechtigten Grund nicht erteilt, ist die zugehörige Rechnung gleichwohl fällig. Mit Datum der Freigabe, bzw. deren unberechtigten Nichterteilung durch das Markenpartner, endet gleichzeitig die Erstellungsphase für die Webseite.
- d. Sämtliche in diesem Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- e. Bei Änderungen behält sich die SHK vor, eine Preisänderung vorzunehmen und unter Umständen eine Grundgebühr zu erheben.

3. Mitwirkungspflichten des Markenpartners

Die SHK ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und zur Optimierung ihres Projekts auf die weitere Mitwirkung des Markenpartners angewiesen. Das Markenpartner wird daher insbesondere gewährleisten:

- a. zur Verfügung Stellung eines Impressums
- b. Nennung eines Datenschutzverantwortlichen
- c. Menüstruktur besprechen
- d. Beibringung der individuellen Inhalte für die Rubrik „Über uns“
- e. Weiterleitung von Fehlermeldungen an SHK
- f. schriftliche Freigabe der Markenwebsite(n) vor online Freischaltung
- g. Sicherung der vom Markenpartner hochgeladenen Inhalte (Texte, Bilder, etc.)

4. Handlungsbeschränkungen / Eigenverantwortlichkeit / Kennwort

- a. Handlungsbeschränkungen
Das Markenpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Markenwebsite(n), einschließlich der auf der/den Markenwebsite(n) enthaltenen Links, ausschließlich zu legalen, den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecken erfolgen darf. Daher sind insbesondere die im Folgenden aufgeführten Handlungen untersagt:
 - ▶ Verbreitung von politischen Beiträgen, Kettenbriefen oder Junk-E-Mails

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- ▶ kriminelle oder unerlaubte Handlungen wie z.B. Verbreitung von rassistischen, religiös fanatischen, hasspropagierenden, gewalttätigen und pornographischen Daten und Inhalten, Betrug, Belästigung, aber auch das Verschicken von Viren oder anderen rechtswidrigen Daten
- ▶ Verkauf oder Übertragung der Nutzungsrechte der Leads an Dritte
- ▶ das Einpflegen, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten ohne Ermächtigungsgrundlage

b. Eigenverantwortlichkeit

Das Markenpartner ist für die von ihm auf die Markenwebsite(n) hochgeladenen und verbreiteten Inhalte (einschließlich Blogs), Daten, Bilder, Videos oder andere Materialien selbst verantwortlich. Hierauf hat die SHK keinen Einfluss. Deshalb übernimmt die SHK auch keinerlei Verantwortung hierfür. Das Markenpartner hat selbst dafür Sorge zu tragen und sichert gegenüber der SHK ausdrücklich zu, dass die von ihm verwendeten beziehungsweise der SHK überlassenen Materialien keine Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen und keine wettbewerbswidrige (falsche oder irreführende) Aussagen enthalten.

Davon umfasst ist insbesondere die Einhaltung lizenzrechtlicher Vorgaben zu Bildmaterialien auf der/den Markenwebsite(n) bei den vom Markenpartner bereitgestellten Inhalten der Rubriken „Über uns“ und „Aktuelles“ sowie die dort veröffentlichten Blogbeiträge.

c. Kennwort

Die zur Anmeldung benötigten Kennwörter erhält das Markenpartner von der SHK. Die vergebenen Kennwörter hat das Markenpartner streng vertraulich zu behandeln. Es darf diese insbesondere nicht weitergeben, noch die Zugangsdaten eines anderen Markenpartners verwenden. Sämtliche durch Verlust oder Missbrauch des Kennworts entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Markenpartners.

5. Haftung

a. SHK haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Schaden

- ▶ auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht oder
- ▶ eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist oder
- ▶ ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder
- ▶ es sich um einen schuldhaften Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) handelt

b. Für die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die SHK im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung das Markenpartner regelmäßig vertraut. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.

c. Soweit die Haftung der SHK ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SHK.

6. Subunternehmen

Der SHK steht es frei, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag Subunternehmen zu beauftragen.

7. Datenschutz; Geheimhaltung

a. Soweit die SHK zur Durchführung dieses Vertrags im Auftrag des Markenpartners personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, schließen die Parteien hierüber den als **Anlage „Auftragsdatenverarbeitungsvertrag“ wiedergegebenen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 DSGVO.**

b. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie während der Anbahnung und Durchführung dieser Vereinbarung übereinander erfahren, vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die in diesem Absatz vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse und Know-how, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

c. Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten und die zur Vertragserfüllung eingeschalteten Dritten auf diese Verpflichtungen hinweisen.

8. Vertragslaufzeit; Kündigung

a. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Soweit das Markenpartner beide Markenwebsites bestellt hat, ist auch die ordentliche Kündigung dieses Vertrages betreffend nur einer der beiden Markenwebsites möglich (Teilkündigung).

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- b. Eine Beendigung der Markenvereinbarung (DIE BADGESTALTER) führt automatisch - ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf - zur Beendigung auch dieses Vertrages betreffend die jeweilige Markenwebsite.
- c. Der vorliegende Vertrag endet daneben insgesamt automatisch - ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf - mit dem Ausscheiden des Markenpartners aus der SHK.
- d. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt stets unberührt. Die SHK kann diesen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen, wenn
 - ▶ das Markenpartner (i) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug gerät oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die vereinbarte Vergütung für zwei Monate erreicht.
 - ▶ beim Markenpartner eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der des Markenpartners eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
 - ▶ eine Behörde datenschutzrechtliche Bedenken äußert.

9. Besondere Pflichten und Rechte bei Vertragsende

- a. Mit Vertragsende ist die SHK berechtigt, die Markenwebsite(n) vollständig zu löschen und die Domain anderweitig zu nutzen oder ersatzlos löschen zu lassen. Das Markenpartner ist für die Sicherung der von ihm hochgeladenen Inhalte (Texte, Bilder, etc.) stets selbst verantwortlich. Dies gilt auch bei Beendigung des Vertrags. Eine Pflicht von SHK zur Sicherung dieser Inhalte über das Vertragsende hinaus besteht nicht.
- b. Mit Vertragsende wird die SHK dem Markenpartner nach dessen Wahl alle ihn und seine Kunden betreffenden Daten zurückgeben oder löschen. Übt das Markenpartner sein Wahlrecht nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Vertrags aus, ist die SHK berechtigt, die Daten selbst zu löschen. Eine Pflicht von SHK zur Sicherung dieser Daten hierüber hinaus besteht nicht.
- c. Ausgenommen von der Pflicht zur Löschung sind solche Daten, zu deren fortgesetzter Speicherung die SHK ein Recht oder eine Pflicht hat (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten).
- d. Bei Vertragsende wird/werden
 - ▶ die Webseite offline genommen
 - ▶ die eingerichteten E-Mail-Adressen deaktiviert (eine Weiterleitung erfolgt ohne gesonderte Vereinbarung nicht).
 - ▶ eine Verlinkung auf der MDE-Markenseite zu Ihrer Firmenwebseite erstellt.
- e. Ziff. 10 des Auftragsverarbeitungsvertrags bleibt davon unberührt.

10. Sonstiges

- a. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung. E-Mail genügt der Schriftform im Sinne dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c. Die Aufrechnung durch das Markenpartner mit Forderungen gegen die SHK ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Markenpartners handelt.
- d. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- e. Gerichtsstand ist der Firmensitz der SHK, wenn das Markenpartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SHK ist berechtigt, auch am Sitz des Markenpartners zu klagen.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Einzelheiten Markenwebsite

1. Erstellung, Hosting und Einräumung eines Nutzungsrechts an der/den Markenwebsite(n) und Einpflege und Verwaltung der Inhalte auf der/den Markenwebsite(n)

- a. Die SHK unterstützt das Markenpartner bei der Erstellung und dem Betrieb der Markenwebsite(n). Der Aufbau und das Design einer solchen Webseite sind den Parteien hinreichend bekannt. Sie orientiert sich an den zentrale Markenwebsites der SHK (derzeit abrufbar unter: www.meister-der-elemente.de bzw. www.die-badgestalter.de)

Die Unterstützungsleistung der SHK umfasst:

- ▶ Erstellung der Webseitenstruktur der Markenwebsite(n)
- ▶ Erstellung, Einpflege und Verwaltung der allgemeinen Inhalte (laut Menüstruktur) sowie zusätzlich der eigenen Inhalte in der Rubrik „Über uns“ auf der/den Markenwebsite(n)
- ▶ Vorbereitung einer Datenschutzerklärung und des gemeinsamen Impressums (die Dokumente verstehen sich lediglich als unverbindliche Vorschläge; die das Markenpartner betreffenden Teile der Datenschutzerklärung und des Impressums erfolgen nach Vorgaben des Markenpartners und werden mit Unterstützung der SHK erstellt)
- ▶ hinsichtlich des Einsatzes von „Google Analytics“ übernimmt die SHK nach außen hin (insbesondere gegenüber Google Inc.) die Stellung als verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes, soweit gewünscht
- ▶ Hosting der Markenwebsite(n)
- ▶ Einrichtung der unter § 1 genannten E-Mail-Adressen

Nicht von SHK geschuldet sind insbesondere

- ▶ die permanente Abrufbarkeit der Markenwebsite(n); die SHK wird jedoch (soweit möglich) Wartungs- und Ausfallzeiten geringhalten
 - ▶ die Überlassung des Quellcodes der Markenwebsite(n) oder von WordPress
 - ▶ die Erstellung und Überlassung eines Bedienerhandbuchs oder einer Entwicklungsdokumentation, in der die Markenwebsite(n) und deren Funktionen beschrieben werden
 - ▶ die rechtliche Beratung oder Haftungsübernahme gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dem Impressum und der Datenschutzerklärung, soweit diese das Markenpartner betrifft. Hinsichtlich des Einsatzes von „Google Analytics“ hingegen übernimmt die SHK nach außen hin (insbesondere gegenüber Google Inc.) die Stellung als verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts, soweit gewünscht. § 5 Abs. 1-3 bleiben hiervon stets unberührt
 - ▶ die rechtliche Beratung oder Haftungsübernahme gegenüber Dritten im Zusammenhang mit durch das Markenpartner selbst auf die Markenwebsite(n) eingestellter oder nach Vorgaben des Markenpartners eingestellter Inhalte (insbesondere Texte und Bilder). § 5 Abs. 1-3 bleiben hiervon stets unberührt.
 - ▶ der technische Support
- b. SHK räumt dem Markenpartner das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Recht ein, die Markenwebsite(n) einschließlich der von der SHK zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere Texte und Bilder) zu nutzen. Nicht davon umfasst ist die Nutzung der Inhalte der Markenwebsite(n) (insbesondere Texte und Bilder) außerhalb der Markenwebsite.

Dem Markenpartner steht es frei, die von ihm erstellten Beiträge und Blogs der Rubrik „Aktuelles“ individuell anzupassen. Für diese Inhalte ist allein das Markenpartner verantwortlich. Das gemeinsame Impressum der Markenwebsite(n) sowie die zugehörige Datenschutzerklärung erstellen die Parteien gemeinsam in gegenseitiger Abstimmung.

Jeder Partei steht es frei, die von ihr allein erstellten oder überlassenen / vorgegebenen Inhalte zu ändern / ändern zu lassen.

Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte an der Markenwebsite(n) (z.B. Rechte nach dem Urhebergesetz an der Struktur und am Aufbau der Webseite sowie an den von SHK zur Verfügung gestellten Inhalte) bei der SHK.

2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Markenwebsite und der dazugehörigen SHK Markenseite

Die SHK verpflichtet sich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zum

- ▶ bei Aufnahme des Kontakts durch die SHK Markenseite: **Weitergabe des Kontakts** zu demjenigen teilnehmenden Markenpartner, das nach der örtlichen Lage des Wohngebiets des Kontakts und zur Anfrage passenden Leistungsspektrum des Markenpartners von der SHK dem Kontakt zugeordnet wurde (soweit möglich, wobei es in einigen Regionen zu Überschneidungen mehrerer, nahe beisammen liegender Markenpartner kommen kann (Mehrfachzuweisung) oder ein Kontakt bei unsachgemäßer Bearbeitung durch das Markenpartner (z.B. keine oder wesentlich verlangsamte Reaktion auf Anfragen) mit Einwilligung des Kontakts auch einem anderen Markenpartner zugewiesen werden darf (Fremdzuweisung).

Nicht von SHK geschuldet sind insbesondere

- ▶ permanente Erreichbarkeit am Telefon während der angegebenen Service-Zeiten; die SHK ist jedoch bemüht, Wartungsarbeiten und Warte- bzw. Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten
- ▶ Durchführung einer fachlichen Beratung von Interessenten und Kunden am Telefon. Die geschuldete Leistung beschränkt sich im Zweifel auf die Weiterverweisung an das Markenpartner.
- ▶ Betrieb einer Notfall-/Hotline-Telefonnummer für Kunden (z.B. für akute Wasser-/Heizungsschäden)
- ▶ Prüfung, ob vom Markenpartner eingepflegte E-Mail-Empfänger eine Einwilligung zur Zusendung von Newslettern erteilt haben; dies liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Markenpartners.
- ▶ Technischer Support

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Vertragsgegenstand und Dauer

- a. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Vertrag zur Marken-Webseite (nachfolgend „Hauptvertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.
- b. Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

2. Art und Zweck der Auftragsverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen

- a. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten erfolgt entsprechend den in Anlage „Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen“
- b. zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art und Zweck der Auftragsverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in Anlage „Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen“ festgelegten Arten der Auftraggeber-Daten und nach Maßgabe dieses Vertrags zu verarbeiten.
- c. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Soweit der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verpflichtet sein sollte (was der Auftragnehmer derzeit nicht erkennt), teilt er dem Auftraggeber diese rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesse verbietet.

3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- a. Der Auftragnehmer verwendet die Auftraggeber-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt entsprechend hiermit seine ausdrückliche Weisung, die Auftraggeber-Daten zur Erfüllung des Hauptvertrags und nach Maßgabe dieses Vertrags zu verarbeiten.
- b. Zusätzliche Einzelweisungen sind in Textform zu erteilen. Sofern diese von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierdurch bedingte Mehrkosten.
- c. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DS-GVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Markenpartnerstaaten verstößt, wird er den Auftraggeber unverzüglich informieren. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen.

4. Pflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.
- b. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

5. Unterstützungsleistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte. Dazu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich jedes Ersuchen einer betroffenen Person weiterleiten, welche sich direkt an den Auftragnehmer wendet. Der Auftragnehmer darf Anfragen nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- b. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen ausdrücklichen Wunsch zudem unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei dessen Pflicht zur Einhaltung der in Art. 32-26 DSGVO genannten Pflichten. Hinsichtlich der Pflicht zur Wahrung eines angemessenen Schutzniveaus umfasst dies die Pflicht des Auftragnehmers zur Sicherstellung der in Ziff.6 dieses Vertrags vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer. Die Unterstützungsleistung bei den Meldungen einer Datenpanne gem. Art. 33 und 34 ist abschließend in Ziff. 7 geregelt. Die Unterstützung für die Pflichten im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und ggf. vorherige Konsultation gem. Art. 35 und 36 umfasst die Bereitstellung dafür relevanter Unterlagen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen.
- c. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die bei der Erfüllung der Unterstützungsleistungen nach Ziff. 5.1 oder 5.2. bedingten Mehrkosten, soweit diese nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- d. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten von ihm beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- e. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO iVm. § 38 BDSG n.F. zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- a. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Hierzu bedient sich der Auftragnehmer derzeit des Subunternehmens Hetzner Online GmbH und dessen Datenverarbeitungsanlagen. Dabei wurde der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigt. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die in Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ dokumentierten Maßnahmen bis zu einem Wechsel des Subunternehmers Grundlage des Vertrags. Der Auftraggeber als „Herr der Daten“ trägt die Verantwortung hierfür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- b. Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Schutzniveau der in Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird.

7. Mitzuteilende Verstöße und Informationspflichten des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer bekannt wird. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- b. Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers, Nachweise

- a. Der Auftragnehmer ermöglicht und trägt im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen dazu bei, dass Überprüfungen betreffend die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten - einschließlich Inspektionen -, vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer durchgeführt werden können. Entsprechend gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Die Kontrollen haben grundsätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Auftraggeber darf keinen Prüfer beauftragen, der in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.
- b. Der Auftragnehmer und Auftraggeber verständigen sich darauf, dass soweit die Datenverarbeitung den Subunternehmer, bei dem die Datenverarbeitung stattfindet, derzeit Hetzner online GmbH, betrifft, der Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage 2 dieses Vertrags durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DS-GVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) und/oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden kann.
- c. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die ihm durch die Kontrollleistungen entstehenden Mehraufwendungen.

9. Unterauftragsverhältnisse

- a. Der Auftraggeber stimmt der Einschaltung folgender Unterauftragnehmer zu:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen	Durchführung der Datenverarbeitung wie im Hauptvertrag beschrieben, v.a. Hosting der Webseiten (Einzelheiten siehe Anlage1) auf den Systemen bei

- b. Mit der jeweiligen Situation angemessenem zeitlichen Vorlauf informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform über eine beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragnehmers. Daraufhin kann der Auftraggeber der Änderung innerhalb vom Auftragnehmer zu bestimmender, der jeweiligen Situation angemessener Frist aus wichtigem Grund, der dem Auftragnehmer nachzuweisenden ist, in Textform Einspruch einlegen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- c. Der Auftragnehmer wird mit diesen Unterauftragnehmer im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Hierbei obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- d. Keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne der Ziff. 9.1 (und daher zustimmungsfrei) sind Beauftragungen von Subunternehmen, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste. Der Auftragnehmer wird mit solchen Subunternehmern branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.

10. Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- a. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen.
- b. Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des Hauptvertrags) hat der Auftragnehmer sämtliche Auftraggeber-Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben.
- c. Von Punkt 10a und 10b ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, für die nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Markenpartnerstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht, z.B. zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

11. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. Art. 82 Abs.2 DSGVO, wenn
 - ▶ der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht oder
 - ▶ eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist oder
 - ▶ ein Mangel arglistig verschwiegen oder,
 - ▶ es sich um einen schuldhaften Personenschaden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) handelt.
- b. Für die schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; vertragswesentlich sind ferner solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- c. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen.
- d. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt wird gilt dies auch für die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- e. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Herstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
- f. Soweit der Auftragnehmer unmittelbar von einem Dritten gem. Art. 82 Abs.4 DSGVO in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, soweit dies unter Art. 82 Abs.2 DSGVO festgelegten Bedingungen dem Anteil des Auftraggebers an dem Schaden entspricht (Freistellung bei Innenausgleichsanspruch).

12. Verhältnis zum Hauptvertrag

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Art und Zweck der Auftragsdatenverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen

- 1. Zweck der Datenverarbeitung**
 - a. Erfüllung des Hauptvertrags (HV) zwischen den Parteien
 - b. Titel des HV: Webseitenvereinbarung

- 2. Art der Datenverarbeitung**
 - a. Ansprechpartner für Endkunden
 - b. Durchführung Auftragsmarketing für Markenpartner
 - c. Hosting Markenwebsite
 - d. Weiterleitung E-Mails (keine Zwischenspeicherung)

- 3. Art der Daten**
 - a. Über allgemeine Kontaktflächen (Kontaktformular, Telefon-/ Rückrufservice) auf den (zentralen) Markenseiten: E-Mail-Adresse, Name, Anschrift, Telefonnummer, Interesse (z.B. Broschüren-Wunsch), eigene Angaben zur Anfrage (Nachricht), Quelle (URL: (zentrale) Markenseite), ggf. Chatverlauf (soweit personenbezogen nur mit Einwilligung)
 - b. Über Badrechner/Heizungsrechner: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Tel (freiwillig), Kommentar (freiwillig), Interesse (Raumgröße, Niveau, Ausstattung, eigene Preisvorstellung, Interesse an Finanzierung/Förderung)
Besondere Arten personenbezogener Daten: keine

- 4. Kategorien der Betroffenen**
 - a. Interessenten
 - b. Endkunden
 - c. Markenpartner

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO)

Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit:

a. Zutrittskontrolle

Getroffene Maßnahmen, um Unbefugten den (räumlichen/körperlichen) Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

- ▶ Protokollierte Schlüsselvergabe
- ▶ Türsicherung (elektronische Türöffner)
- ▶ Alarmanlage
- ▶ Live-Monitor Tür
- ▶ Einteilung in Sperrbereiche (z.B. Serverraum, Etagen)
- ▶ Begleitung von Gästen im Gebäude

b. Zugangskontrolle

Getroffene Maßnahmen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

- ▶ Protokollierung des Zugangs zu Rechnern
- ▶ Identifizierung und Authentisierung (z.B. Benutzererkennung und Passwort)
- ▶ Firewall
- ▶ Kennwortverfahren (Mindestlänge 8 Zeichen; Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen; Wechsel alle 90 Tage)
- ▶ Automatische Sperrung von Servern (Kennwort oder Pausenschaltung)
- ▶ Trennung WLAN vom internen LAN-Netzwerk, getrenntes Gäste WLAN

c. Zugriffskontrolle

Getroffene Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- ▶ Berechtigungskonzept
- ▶ Zentrale Verwaltung der Zugriffsrechte
- ▶ Kontrollierte Vernichtung von Daten (z.B. von Fehldrucken) per Shredder, physische Festplattenvernichtung

d. Trennungskontrolle

Getroffene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- ▶ interne Markenpartnerer- und Lieferantentrennung im ERP- (gevis) und im CRM- (CAS) System
- ▶ Trennung von Test- und Routineprogrammen
- ▶ Trennung über Zugriffsregelungen
- ▶ ERP- und CRM-System physisch und logisch getrennt

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 b DS-GVO)

Zur Gewährleistung der Integrität:

a. Weitergabekontrolle

Getroffene Maßnahmen um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- ▶ Regelung zur Datenvernichtung
- ▶ Verschlüsselung/Tunnelverbindung (VPN)
- ▶ TSL (E-Mail/Webseiten)
- ▶ Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 28 III, S. 2 Nr. b), Art 29, Art. 32 Abs. 4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen (Verpflichtung auf Vertraulichkeit)
- ▶ Bei Erforderlichkeit inhaltsverschlüsselte Versendung von Dateien

b. Eingabekontrolle

Getroffene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- ▶ Ausgewählte Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme (z.B. eingegebener Daten, Verarbeitungsprotokolle)
- ▶ Benutzeridentifikation

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 b und c DS-GVO)

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung (Art. 32 Abs.1 b DS-GVO) sowie Wiederverfügbarkeit der personenbezogenen Daten und Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall.

Antrag auf Teilnahme am Gemeinschaftsmarketing

- a. **Verfügbarkeits-, Belastbarkeits- und Wiederherstellungskontrolle**
Getroffene Maßnahmen (physikalisch/logisch) um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind und bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.
 - ▶ Monitoring von Hardwarekomponenten z.B. Festplatten, Netzwerkkomponenten, Thermo-sensoren
 - ▶ Regelmäßige Kontrolle des Backup-Bereichs
 - ▶ Regelmäßige Elektroprüfung (BGV A3 Prüfung)

4. **Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 a DS-GVO)**
Verwendung allgemeiner Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik sowie Pseudonymisierung in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.
 - a. Bitlocker-Verschlüsselung bei allen mobilen Laptops und aller externen Speichermedien
 - b. Mobilgeräte sind verschlüsselt
 - c. Transportverschlüsselung siehe oben

5. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 d DS-GVO)**
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
 - a. **Datenschutz-Konzept**
beinhaltend u.a. Regelung der Verantwortlichkeiten und Prozessvorgaben zur regelmäßigen Überprüfung, Neubewertung und Aktualisierung des Datenschutz-Konzepts.
 - b. **Datenschutz-Managementsystem**
Sicherstellung einer regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Verbesserung speziell der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durch Prozessvorgaben.
 - c. **Privacy by design und Privacy by default**
Sicherstellung, dass Datenschutz und Privatsphäre durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und bereits in der Entwicklung von Technik beachtet werden.
 - d. **Auftragskontrolle**
Getroffene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.
 - ▶ Keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers
 - ▶ Eindeutige Vertragsgestaltung
 - ▶ Strenge Auswahl des Dienstleisters
 - ▶ Vorabüberzeugungspflicht
 - ▶ Nachkontrollen